

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 143. Ratssitzung vom 31. Oktober 2012**

### **3203. 2012/347**

#### **Beschlussantrag der AL-Fraktion vom 19.09.2012:**

#### **Allgemeine Polizeiverordnung (APV), Untersuchung der GPK über die Umsetzung**

***Alecs Recher (AL)** begründet den Beschlussantrag (vergleiche Protokoll-Nr. 3109/2012): Der Gemeinderat hat sich gegen ein Alkoholverbot auf Spielplätzen ausgesprochen. In der Bäckeranlage wurden nun aber Erwachsene, die am kühlen Planschbecken ein Bier tranken, von der Polizei weggewiesen. Diese hat sich dabei auf die Allgemeine Polizeiverordnung (APV) berufen. Es besteht also ein Widerspruch zwischen der Realität und dem, was wir im Rat beschlossen haben. Dies ist Anlass für die Geschäftsprüfungskommission (GPK), sich diesem Thema zu widmen. Die Stadtpolizei hat viel Macht, daher ist es gerechtfertigt, ein Auge darauf zu haben, wie sie unsere Vorgaben umsetzt. Es geht nicht darum, zu überprüfen, was der Vorsteher bzw. die leitenden Personen des Polizeidepartements gern hätten, sondern es soll überprüft werden, wie die APV an der Front tatsächlich umgesetzt wird.*

Weitere Wortmeldungen:

***Mauro Tuena (SVP)** stellt den Ablehnungsantrag: Die AL hat auf ein Referendum verzichtet, die APV ist in Kraft. Es ist nicht Aufgabe der GPK, die Umsetzung der APV zu überprüfen, erst recht nicht kurz nach deren Inkraftsetzung. Direkt Betroffenen steht der Rechtsweg selbstverständlich offen. Eine normale Beobachtung der Polizei durch die GPK reicht aus, eine spezielle Untersuchung ist derzeit nicht nötig.*

***Renate Fischer-Schmitt (SP):** Die erwähnte Wegweisung von der Bäckeranlage kann als schleichendes Alkoholverbot interpretiert werden, das in der endgültigen Version der APV nicht vorgesehen ist. Die SP steht dem polizeilichen Instrument der Wegweisung sehr kritisch gegenüber. Auch wenn es mit § 33 Polizeigesetz (PolG) eine gesetzliche Grundlage für die Wegweisung gibt, stellen sich immer wieder Fragen bezüglich der Umsetzung, vor allem mit Blick auf die Verhältnismässigkeit. Aufgrund der vorliegenden Informationen sieht die SP-Fraktion zu diesem Zeitpunkt aber keine hinreichenden Gründe, dem Beschlussantrag zuzustimmen. Eine generelle Überprüfung der Umsetzung aller Artikel der APV scheint uns unverhältnismässig.*

***Markus Knauss (Grüne):** Die Bestimmungen der APV betreffen viele verschiedene Lebensbereiche und -sachverhalte. Einen Grossteil dieser Bestimmungen muss die Polizei kaum je anwenden. Es ist deshalb übertrieben, aufgrund eines Einzelfalls einen GPK-Bericht über das ganze Regelwerk anzuregen. Das Planschbecken der Bäckeranlage gilt übrigens schon seit Jahrzehnten als Kampfzone, mit der APV hat dies nichts zu tun.*

2 / 2

**Walter Angst (AL):** *Die Frage, wie die Stadtpolizei als ausführende Behörde Vorgaben des Gemeinderats und der politisch Verantwortlichen umsetzt oder nicht, ist eine politisch heikle und rechtsstaatlich elementare Frage. Wir wollen nicht, dass mit dem Wegweisungsartikel ein Alkoholverbot durchgesetzt wird. Wann sollen wir denn hinschauen, wenn nicht am Anfang einer neuen APV, die für die Polizisten übrigens schwierig umzusetzen ist? Die Vorstellung, dass ein Stadtpolizist auf mich zu kommt und mir einen Platzverweis gibt, ist abstrus. Nutzungskonflikte sollten in der Bäckeranlage jedenfalls nicht von der Polizei geregelt werden. Der Beschlussantrag hat nicht zum Ziel, eine zweijährige Untersuchungskommission ins Leben zu rufen, sondern kritische Fragen in der Umsetzung der APV zu behandeln, was zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll wäre.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

**STR Daniel Leupi:** *Alkoholkonsum für sich ist kein Grund für eine Wegweisung und somit auch nicht allgemein verboten durch die APV. Dass bei der Anwendung von Gesetzen Fehler passieren können, ist unbestritten. Es sind aber nach wie vor Einzelfälle. Die Polizei ist im Nutzungskonzept der Bäckeranlage – nicht zuletzt auf Wunsch des Quartiers – eingebunden. Die AL will die ganze Anwendung der APV überprüfen lassen, obwohl sie sich hauptsächlich an der Wegweisung stört, die allerdings im Polizeigesetz geregelt ist. Eine Überprüfung der ganzen Anwendung der APV durch die GPK wäre nicht zweckmässig.*

Der Rat lehnt den Beschlussantrag mit 3 gegen 116 Stimmen ab.

Mitteilung an die GPK, das Büro des Gemeinderats und an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat